

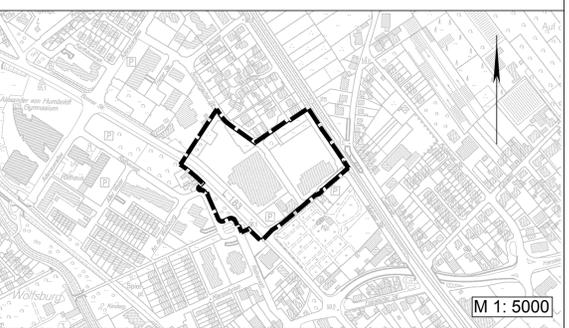
Festsetzungen	
Bauliche Nutzung	
	Sonstiges Sondergebiet
g	geschlossene Bauweise
GRZ	Grundflächenzahl
GH	Gebäudehöhe
Art der baulichen Nutzung	Bauweise
maximale Gebäudehöhe	GRZ
Sonstige Nutzung	
	Pflanzgebot für Einzelbäume
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
PG	Pflanzgebot
GF	Geh- und Fahrrecht
GFL	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
	Versorgungsflächen Zweckbestimmung Elektrizität
Begrenzungslinien	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
	Baugrenze
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
	Einfahrtbereich
Verkehrsflächen	
	Öffentliche Verkehrsflächen mit nachrichtlicher Darstellung der Straßenaufteilung und möglichen zu erhaltenden und zusätzlichen Straßenbäumen
	Straßenbegrenzungslinie
	Öffentliche Verkehrsfläche mit der Ordnungszahl A1
Allgemeine Darstellungen	
	Flurstücksgrenze
	Flurgrenzen
#	parallele Linien
	Vermaßung auf einer Geraden
	Gebäude Bestand im Plangebiet
	Bestehende Bäume



**Bebauungsplan Ro 17
in der Ortschaft Roisdorf**

Entwurf

Gemarkung **Roisdorf**
Flur **7, 8, 9**
Maßstab **1:500**



Hinweis: Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Textteil und eine Begründung.

Für die Richtigkeit der Darstellung gem. §1 Planzeichenverordnung, der Übereinstimmung mit dem Katasternachweis (Stand der Plangrundlage) sowie der geometrischen eindeutigen Festlegung der städtebaulichen Planung.

Bornheim, den

Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I 2414)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
Planzeichenverordnung (PlanVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Am hat der Rat der Stadt Bornheim beschlossen, das Aufstellungsverfahren in ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch überzuleiten. Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist durch den Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen worden.

Bornheim, den

Bürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Diese Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Bornheim, den

In Vertretung

Erster Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Bornheim am als Satzung beschlossen worden.

Der Plan ist hiermit ausgefertigt.

Bornheim, den

Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt Bornheim sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dieser Plan ist damit in Kraft getreten.

Bornheim, den

Bürgermeister

Für den Planentwurf

Aachen, den